

BRANDSCHUTZ BEI PHOTOVOLTAIK-ANLAGEN AUF INDUSTRIEGEBÄUDEN

- Existenzbedrohliche Schadenspotenziale richtig absichern



Die Versicherungswirtschaft sieht Handlungsbedarf bei der Installation von Photovoltaik-Anlagen auf Industriegebäuden und hat daher in 2023 die VdS Richtlinie 6023 veröffentlicht.

Ein Anlass für die neue Richtlinie ist ein Urteil des Oberlandesgerichts Oldenburg aus dem Jahr 2019, bei dem eine Versicherung einen Installationsbetrieb verklagte, der auf einem Gebäude mit brennbarer Dachhaut eine Photovoltaik-Anlage errichtet hatte. Eine Photovoltaik-Anlage müsse so installiert werden, dass eine „sichere Trennung zwischen den elektrischen Komponenten als Zündquellen und der Dachoberfläche als Brandlast“ gewährleistet ist, urteilten die Richter.

Abgesehen von Qualitätsmängeln besteht auch bei fachgerecht gebauten Anlagen ein Brandrisiko. Lichtbögen können zum Schmelzen von Modulteilern führen, diese tropfen auf das Dach. Es ist schwer kalkulierbar wann dieses dann anfangen zu brennen. Unter anderem fordert daher die neue VdS-Richtlinie 6023 eine serielle Lichtbogenerkennung, wie sie bereits in vielen Wechselrichtern integriert ist, und eine Lösung bei brennbaren Dachdämmungen. Demnach ist Polystyrol als Dachdämmstoff denkbar ungeeignet, wenn eine Photovoltaik-anlage auf dem Gebäudedach installiert werden soll. Das Dach zu tauschen ist generell keine Alternative, da damit die Photovoltaik unwirtschaftlich wird. Denkbar ist aber, unter dem Modulfeld eine zusätzliche Abdeckung aufzubringen, etwa aus nicht brennbarer Mineralwolle und einer PVC-Dachbahn. Alternativ können auch dünne Dachbleche oder eine Kiesschicht das Brandrisiko hinsichtlich der Dachdämmung deutlich reduzieren, wenn die Traglast des Daches das erlaubt.

Lichtbögen können aus verschiedenen Gründen entstehen. So zum Beispiel, wenn Stecker oder Leitungen unsachgemäß getrennt werden. Aber auch bei schadhafte Isolierungen (z.B. durchgeschauerte Isolierungen durch Wind- oder mechanische Belastungen) kann es zu Lichtbögen kommen. Brände durch die Selbstentzündung von Photovoltaikanlagen können etwa durch die unsachgemäße Installation sowie durch Schäden an Kabeln durch Alterung oder mechanische Belastung (Sonne, Wind, Schnee) entstehen. Diese Schäden können zu Lichtbögen und Kurzschlüssen führen, die wiederum brandauslösend sind. Bei Gleichstromsystemen bleibt die Spannung dauerhaft konstant, einen Null-durchgang gibt es nicht. Lichtbögen bleiben bestehen, solange Spannung und Strom für den Erhalt hinreichend vorhanden sind. Da Photovoltaikmodule bei

Tageslicht unentwegt Spannung erzeugen, erlischt der Lichtbogen erst bei Dunkelheit oder Abschaltung des Moduls durch eine technische Schutzeinrichtung. Es ist daher selbst bei geringen Spannungen von 30 Volt von einer konstanten Zündquelle auszugehen. Die Lichtbogenproblematik bei Gleichstromsystemen ist daher hinsichtlich Brandentstehungsrisiken, gerade bei brennbaren Dachaufbauten bzw. Dachdämmungen, von besonderer Wichtigkeit.

Jede zusätzliche elektrische Installation auf einem Dach birgt ein Brandrisiko, demnach auch jede Photovoltaik-Anlage. Wichtig ist, dass man mit geeigneten Maßnahmen das Risiko minimiert. In Photovoltaikanlagen fließt Gleichstrom. Dabei entstehen sehr hohe Gleichspannungen von bis zu 900 Volt. Zwar hängt die exakte Spannung davon ab, wie die Solarmodule verschaltet sind, also in Reihe oder parallel. Das ist jedoch meist nicht bekannt. Gleichspannungen über 120 Volt sind für Menschen lebensgefährlich.

Der Einsatz von großen Mengen Löschwasser führt zu massiven Wasserschäden im Gebäude, selbst wenn das Dach nicht auf Grund des Feuers einstürzt. Oft sind der Wasserschaden und die Betriebsunterbrechung im Inneren des Gebäudes größer als der Brandschaden auf dem Dach.

Gerade im Segment auf Industrie – und Gewerbebetrieben besteht ein Potenzial von 100 Gigawatt Photovoltaik-Leistung. Die Kritik aus der Solarbranche wächst. Diese argumentiert, dass die Versicherungswirtschaft ein Risiko minimieren will, was sie gar nicht kennt. Denn Statistiken oder Zahlen zu Bränden und Brandursachen liegen keine vor. Dem Gesamtverband der Versicherungswirtschaft war es bisher zu aufwendig, Brandstatistiken für Photovoltaik-Anlagen zu erstellen. Bei den großen Industriebauten wird allerdings keine Wahrscheinlichkeit für einen Schadenseintritt bewertet. Es gibt zu wenig Objekte, um das Risiko statistisch zu betrachten. Sachverständige einer Versicherung stellen daher nur fest, ob ein Objekt versichert wird oder eben nicht.

Lesen Sie auf der nächsten Seite weiter >>

Inhaltlich sieht es so aus, dass die Lichtbogenerkennung von Experten generell als sinnvoll akzeptiert wird. Lichtbogendetektoren (LBD) in Wechselrichtern erkennen den Lichtbogen und schalten die Anlage stromlos, bevor eine kritische Energie erreicht wird. Ob grundsätzlich eine zusätzliche nicht-brennbare Abdeckung unter Photovoltaik-Anlagen nötig ist oder ob es nicht eine ausreichende Maßnahme ist, generell eine hohe Installationsqualität sicherzustellen, ist aber umstritten.

Wichtig ist, dass an Photovoltaik interessierte Unternehmen im Bewertungsprozess mit den Versicherungen und Versicherungsmaklern ins Gespräch kommen müssen und die Bereitschaft zeigen, das Risiko durch eine Photovoltaik-Anlage auf ihrem Dach zu minimieren. Dahingehend hilft die Lichtbogenerkennung enorm.

Fazit:

Das durch die Nachhaltigkeitsdebatte und notwendige Stromkostenreduzierung in der Wirtschaft wesentliche betriebswirtschaftliche Stellschrauben liegen ist bekannt. Entscheidend ist aber auch, dass durch Photovoltaikanlagen auf Gewerbe- und Industriedächern eine Brandschadenursache installiert wird, die aus Sicht der versicherungsgebenden Wirtschaft reduziert werden muss. In der Praxis existiert daher häufig eine Diskussion über die Versicherbarkeit von Gebäudeobjekten mit Photovoltaikanlagen. Ziel muss es daher sein, das Unternehmen, Versicherer und Versicherungsmakler gemeinsam dieses Thema

angehen und eine technische Versicherbarkeit und einen geeigneten Versicherungsschutz herbeiführen. Zielführend ist, dass diese gemeinsamen Gespräche möglichst vor der Investitionsentscheidung für eine Photovoltaikanlage geführt werden, um ein Gebäude auch zukünftig versicherbar zu gestalten.

GW



CHECKLISTE ZUM JAHRESENDE: VERSICHERUNGEN OPTIMIEREN / STEUERN SPAREN

Das Jahresende ist eine alljährlich willkommene Gelegenheit, die Dinge in Ordnung zu bringen, an die man im Alltag nur sehr selten denkt. Wir helfen Ihnen dabei mit einer kurzen Checkliste, die Sie auf einige versicherungs- und finanztechnische Fragen aufmerksam macht, und, wenn Sie dies möchten, auch mit einem persönlichen Rat.

✓ **Steuerfreibeträge ausgenutzt?**

Vorsorgeaufwendungen wie Renten- und Lebensversicherungsbeiträge mindern als Sonderausgaben bis zu einer bestimmten Höhe das zu versteuernde Einkommen.

✓ **Betriebliche Altersversorgung (bAV) / Umsetzung letzte Phase Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG)**

Haben Sie alle Möglichkeiten der Direktversicherung für sich und Ihre Mitarbeiter ausgeschöpft? Bieten Sie Ihren Mitarbeitern die gesetzlich geforderte Möglichkeit zur Entgeltumwandlung an? Ihre Mitarbeiter können dauerhaft von der bestehenden Steuer- und Sozialabgabenbefreiung profitieren. Die möglichen Höchstbeiträge für Entgeltumwandlungen in der bAV steigen in der Regel jährlich. Sind diese ausgeschöpft? Die Anpassungen werden schnell mal vergessen. Im Zuge des Betriebsrentenstärkungsgesetzes wurden die monatlich geförderten Höchstbeiträge bereits seit 2018 noch einmal deutlich erhöht auf bis zu 8 % (vorher 4 %) der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung.

Bitte prüfen Sie unbedingt, ob die seit dem 01.01.22 geltende letzte Phase des BRSG bei Ihnen im Betrieb umgesetzt wurde. Als Arbeitgeber müssen Sie seit diesem Zeitpunkt verpflichtend mindestens einen 15 %igen Anteil des umgewandelten Entgeltbetrages des Arbeitnehmers in dessen bestehenden Vertrag einzahlen, sofern Sie durch den Vertrag des Arbeitnehmers Sozialabgaben einsparen. Dies gilt insbesondere für Direktversicherungs- und Pensionskassenverträge.

Haben Sie als Arbeitgeber für sogenannte Geringverdiener (Arbeitnehmer mit Bruttoeinkommen bis 2.575,- Euro monatlich) eine arbeitgeberfinanzierte bAV-Zusage abgeschlossen mit mind. 240,- und max. 960,- Euro jährlichem Beitrag, oder möchten Sie dies tun? Denken Sie daran sich die staatlichen Zuschüsse im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens verrechnen zu lassen.

Wurden bestehende Pensionszusagen erhöht oder neue Zusagen eingerichtet? Bestehen für Gesellschafter/Geschäftsführer Pensionszusagen? Und wenn ja, wann wurde/n diese zuletzt angepasst bzw. die Finanzinstrumente/Rückdeckungsversicherungen zu deren Erfüllung überprüft?

Achtung! Änderung in der handelsrechtlichen Bewertung bei rückgedeckten Pensions-/Direktzusagen: Für Bilanztermine nach dem 30.12.22, also ab dem



31.12.22 ist es verpflichtend die Zahlungsströme aus Pensionszusagen und Rückdeckungsversicherungen zu betrachten und zu vergleichen und entsprechend auszuweisen. Dies geht aus einem entsprechenden Rechnungslegungshinweis des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) hervor. Somit wirken sich nicht kongruent bestehende Zahlungsströme entsprechend negativ aus.

Betriebliche Kranken- und Berufsunfähigkeitsversicherung (bKV und bBU) / Nutzung von Benefit-Programmen für Ihre Mitarbeiter

Steigern Sie Ihre Arbeitgeberattraktivität in der Welt des heutigen Fachkräftemangels bereits durch das Angebot einer betrieblichen Krankenversicherung oder einer betrieblichen Berufsunfähigkeitsabsicherung an Ihre Mitarbeiter? Mit einer bKV auf Basis eines Gruppenvertrages generieren Sie für Ihre Mitarbeiter sofort erlebbaren Nutzen, z.B. durch Zusatzleistungen, die über das Niveau der gesetzlichen Krankenversicherung hinausgehen. Solche Maßnahmen können die Gesundheit Ihrer Mitarbeiter fördern. Dies wirkt sich positiv auf die Produktivität und das Betriebsklima sowie das Image Ihres Unternehmens aus.

Mit der betrieblichen Berufsunfähigkeitsversicherung können Sie für Ihre Mitarbeiter die Möglichkeit schaffen sich günstig, und meist mit vereinfachten Gesundheitsfragen, zu Gruppenkonditionen abzuschließen. Die Verträge schließen Ihre Mitarbeiter privat ab, das Unternehmen stellt nur den Rahmen zur Verfügung und hat keinen größeren Verwaltungsaufwand.

Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit durch Benefit-Programme (in der Regel mit EDV-unterstützten Portalen) diverse Zusatzleistungen für Ihre Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, die Ihre Attraktivität als Arbeitgeber noch einmal steigert.

Ausreichender Schutz im Haftpflicht-Bereich

Haben Sie neue Produkte auf den Markt gebracht oder neue Produktionsbereiche installiert? Sind neue Betriebsstätten/Standorte hinzugekommen? Wurden neue Märkte für den Im- und Export erschlossen? Wurden Qualitätssicherungsvereinbarungen geändert oder neu getroffen? Gab es Änderungen in der Rechtsform/Firmierung oder der Eigentümerstruktur? Sind Veränderungen bei umweltrelevanten Anlagen vorgenommen worden? Dann sollten Sie dringend Ihren Haftpflichtversicherungsschutz überprüfen lassen. Sind die Versicherungssummen (VS) noch ausreichend bemessen? Wann haben Sie diese zuletzt angepasst? Entsprechen die VS noch den von Ihnen mit Ihren Kunden getroffenen Vereinbarungen in den Liefer- und Leistungsverträgen bzw. den Qualitätssicherungsvereinbarungen?

Gehaltserhöhung oder Gewinnsteigerung

Ihr Einkommen hat sich dieses Jahr erhöht? Herzlichen Glückwunsch! Denken Sie bitte auch daran, Ihre Absicherung in den Bereichen Krankentagegeld und Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitsschutz entsprechend anzupassen.

Steuervorteil Unfallversicherung / Gruppenunfallversicherung

Arbeitnehmer, die eine private Unfallversicherung mit 24-Stunden-Dekung (Freizeit- und Berufsunfälle) abgeschlossen haben können vereinfacht 50 % des Beitrages als Werbungskosten steuerlich absetzen. Die andere Hälfte des Beitrages kann nach wie vor als Sonderausgabe geltend gemacht werden. Ein Argument mehr, eine angemessen hohe Unfallvorsorge zu den Topbedingungen der Guarantee Advisor Group zu wählen.

Haben Sie schon mal über den Abschluss einer betrieblichen Gruppenunfallversicherung mit sehr günstigen arbeitgeberfinanzierten Beiträgen nachgedacht. Sie zeigen dadurch soziale Verantwortung für Ihre Mitarbeiter, steigern die Arbeitgeberattraktivität und können Zusatznutzen für Ihre Mitarbeiter stiften bei beruflichen und außerberuflichen Unfällen. Die Leistungen der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung sind in der Regel nicht ausreichend bemessen.

Betriebsunterbrechungs-/Ertragsausfall-Versicherung

Planen Sie Mehrumsatz und somit auch höhere Erträge für das nächste Jahr?

Die Betriebsunterbrechungs-Versicherung sollte entsprechend angepasst werden. Im Zweifelsfall sollten Sie sich lieber zu hoch als zu niedrig versichern. Eine Überzahlung wird ggf. in Höhe von bis zu einem Drittel der Jahresprämie zurückerstattet. Auf alle Fälle sollten Sie die aktuell versicherte Summe prüfen, und sofern noch nicht geschehen, dem Versicherer melden.

Versicherungssummen der Sachwerte klären/anpassen

Haben Sie Ihren Betrieb erweitert? Sind alle Zugänge des Anlagevermögens ausreichend abgesichert? Ist fremdes Eigentum, welches Sie gegebenenfalls bedingungsgemäß mitversichern müssen (z.B. Werkzeuge, zu bearbeitende Gegenstände/Waren) in Ihrem Betrieb vorhanden und in der Versicherungssumme (VS) berücksichtigt? Passt die VS noch auf Grund der aktuell starken Preissteigerungen der letzten Monate beim Einkauf von Waren/Vorräten und Produkten? Stellen Sie vielleicht einzelne Kunstgegenstände aus, die separat versichert werden sollten?

Vollkaskodeckung überprüfen

Für ältere Fahrzeuge lohnt es sich meist nicht mehr, die Vollkaskoversicherung fortzuführen. Prüfen Sie daher, ob Teile Ihres Fuhrparks altersbedingt auf Vollkaskoschutz verzichten können.

Steuersparmodell Rürup-Rente

Nicht nur legal, sondern vom Gesetzgeber ausdrücklich gewollt, ist der Steuerspareffekt von Beiträgen in eine Rürup-Rente, auch genannt Basisrente. Gerade für Selbstständige eine der wenigen Möglichkeiten, mit staatlicher Förderung Teile der eigenen Altersversorgung aufzubauen.

Prüfen Sie zum Jahresende flexible Einmalzahlungen/Zuzahlungen in Ihren Vertrag, z. B. aus Tantiemen!

Riester-Rente

Sofern Sie oder Ihr Ehe-/Lebenspartner zum förderberechtigten Kreis der Personen gehören, die Riester-Verträge abgeschlossen haben, sollten Sie die Höhe der Zahlungen jährlich mit den Einkommensdaten abgleichen. Nur so ist der Erhalt der maximalen Zulagen oder der höchstmögliche Steuereffekt garantiert.

Absicherung gegen Cyberschäden

Und kein Ende in Sicht... Immer häufiger sind Unternehmen Opfer von Cyber-/Hackerattacken in unserer vernetzten Welt. Die Schäden erreichen schnell fünf- bis sechsstelligen Summen. Haben Sie bereits diese wichtige Absicherung für Ihr Unternehmen? Wenn nicht, empfehlen wir dringend darüber nachzudenken. Nutzen Sie Angebote zur Schulung Ihrer Mitarbeiter zwecks Erkennung möglicher Fakemails mit verseuchten Anhängen?

Absicherung Ihrer Sachwerte gegen Elementarschäden

Spätestens seit den Starkregen- und Überschwemmungsereignissen des Sommers 2021, die in vielen Teilen Deutschlands extreme Schäden angerichtet haben, sollten die möglichen Auswirkungen des Klimawandels in Form von lokalen und regionalen Unwetterereignissen allen klar sein. Laut dem Naturgefahrenreport des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) betragen im Jahr 2021 die Schäden durch Naturgefahren 9,2 Milliarden Euro, und durch Sturm und Hagel 1,2 Milliarden Euro. Die Zerstörungen haben gezeigt, wie wichtig und oftmals existenziell die Absicherung von Elementarschäden durch Versicherungen ist, auch wenn dies in der Vergangenheit von vielen Verantwortlichen in den Unternehmen nicht für erforderlich gehalten wurde. Auch in diesem Jahr gab es europa- und weltweit wieder eine Vielzahl von Naturkatastrophen. Prüfen Sie diesbezüglich Ihr Absicherungsbedürfnis. Wir empfehlen Ihnen Versicherungsschutz einzukaufen, sofern dies bisher noch nicht geschehen ist. Es ist zu erwarten, dass die Prämien für entsprechenden Versicherungsschutz in den nächsten Jahren deutlich steigen werden. Eine entsprechende Tendenz ist bereits zu beobachten.

DIGITALE VERWALTUNG UND BERATUNG DER BETRIEBLICHEN ALTERSVERSORGUNG



In vielen Bereichen des privaten und geschäftlichen Lebens ist die Digitalisierung mittlerweile allgegenwärtig und unverzichtbar. Im Bereich der betrieblichen Altersversorgung (bAV) besteht jedoch noch ein großer Nachholbedarf. Erst in der jüngeren Vergangenheit sind hierzu verschiedene Modelle/ Anbieter auf den Markt gekommen, die nun in sehr starkem Maße die Verwaltung und die Informationsbereitstellung fundamental verändern und sich dabei digitale Tools zu Nutzen machen. Die hohe Umsetzungsgeschwindigkeit basiert dabei sicherlich auf der Tatsache, dass hierbei alle Protagonisten, die Arbeitgeber, die Arbeitnehmer, die Berater und auch die Anbieter, in hohem Maße davon profitieren.

Die steigende Komplexität und Anzahl von bAV-Verwaltungsvorgängen aufgrund von diversen gesetzlichen Änderungen als auch Änderungen bei den Erwerbsbiographien vieler Arbeitnehmer/-innen mit kürzer werdenden Verweildauern beim gleichen Arbeitgeber belasten viele HR-Abteilungen immer stärker. Durch digitale Verwaltungsprogramme kann hierbei ein Standard geschaffen werden, der eine schnelle und (fast) fehlerfreie Bearbeitung von Geschäftsvorfällen unterstützt.

Am Markt verfügbare Tools lassen sich grundsätzlich in „Versicherergebundene“ Programme auf der einen Seite und unabhängige Tools auf der anderen Seite unterscheiden. Ein generelles „besser oder schlechter“ gibt es hierbei nicht. Vielmehr sollte bei der Auswahlentscheidung immer die individuelle Situation des Unternehmens betrachtet werden. Für ein Unternehmen mit wenig vorhandenen Verträgen und nur einem Angebot für Neuabschlüsse, kann ein Tool des Versicherers mit dem ein Rahmenvertrag besteht, eine sinnvolle Lösung sein. Unternehmen, die jedoch schon über eine größere Anzahl von bestehenden Verträgen verfügen, womöglich bei diversen Versicherungsgesellschaften, sollten einen Anbieter wählen, der möglichst alle Versicherer zulässt.

Die Verwaltung der bAV mag auf den ersten Blick der wesentliche Treiber für die Digitalisierung sein, jedoch gewinnt die digitale Information der Mitarbeiter über die angebotenen bAV-Versorgungskonzepte immer mehr an Bedeutung. Die große Herausforderung für die Arbeitgeber, ist wie sie die Mitarbeiter/-innen über die vorhandenen Benefits informieren und auch begeistern können. Denn welcher Arbeitgeber möchte schon Benefits anbieten, die von der Belegschaft nur gering nachgefragt und wenig wertgeschätzt werden. Die bisherigen analogen Wege der Kommunikation sind immer noch richtig und wichtig, geraten aber in der Bedeutung immer mehr in den Hintergrund. Der Bedarf an zusätzlicher, verständlicher und jederzeit zugänglicher Information steigt enorm, weil es heute selbstverständlich ist Informationen 24/7, überall und leicht verständlich abrufen zu können. Aktuelle Studien zeigen, dass nach wie vor die persönliche Beratung, insbesondere im Bereich der bAV, eine große Bedeutung hat, aber Abneigung vor „Verkaufsgesprächen“, Sprachbarrieren oder zu komplexe Anmeldeprozesse die aktive Teilnahme von Mitarbeiter/-innen an Modellen der betrieblichen Altersversorgung nach wie vor hemmen. Digitale Beratungstools können dabei mit der gesamten Bandbreite der Informationsbereitstellung von schriftlichen Texten und Graphiken, über Erklärfilme bis hin zu Onlineabschlüssen nach Beratungen mit Chat-Robotern alles bereitstellen, was eine stärkere Wahrnehmung der Benefits unterstützt und die Teilnahme steigert.

Fazit: In Zeiten in denen die Benefits bei der Bindung und Suche von Mitarbeitern immer wichtiger werden, sind attraktive, flexible und vielfältige Arbeitgeberangebote von großer Bedeutung. Die digitalen Tools, die hierbei unterstützen, sollten auf die Besonderheiten des Unternehmens und dessen Mitarbeitern individuell ausgesucht und angepasst werden. Wir, als Ihr Versicherungsmakler, unterstützen Sie hierbei sehr gerne. Sprechen Sie uns an!

MR / MB



Zwischen den Wegen 19, 58239 Schwerte, Fon 02304/9666-19
info@guarantee-advisor-group.com, www.guarantee-advisor-group.com



Mündelheimer Weg 5, 40472 Düsseldorf, Fon 0211/422600-0, Fax 0211/422600-10
info@ts-versmakler.de, www.ts-versmakler.de

IMPRESSUM

Sie haben Fragen zu diesen oder anderen Themen? Rufen Sie uns an – wir informieren Sie gern. Oder besuchen Sie uns im Internet unter: www.guarantee-advisor-group.com. Das Guarantee Journal erscheint dreimal jährlich. Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Absender des Guarantee Journals. Nachdruck sowie jegliche andere Form der Wiedergabe, auch auszugsweise, sind untersagt.